

Fre 12/10

Eintrag: 12/10/22
32

Drucksache 20/8956

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 08.08.2022

Umsetzung der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 SchKG

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Zahl der Praxen und Kliniken in Deutschland, in denen Abtreibungen durchgeführt werden, hat in den letzten 20 Jahren um etwa 40 % abgenommen. Einer der Gründe hierfür ist, dass die verschiedenen Verfahren der Abtreibung weder zum Gegenstandskatalog der ärztlichen Ausbildung noch zu den im Rahmen der Facharztweiterbildung im Gebiet der Gynäkologie zu vermittelnden Kenntnissen gehören. Einzelne Landesregierungen befürchten daher, ihrer Verpflichtung nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) nicht mehr nachkommen zu können, d.h. kein „ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen“ mehr sicherzustellen zu können.

Die Bundesfamilienministerin forderte daher, dass zukünftig „die verschiedenen medizinischen Methoden von Schwangerschaftsabbrüchen“ im Rahmen der Ausbildung von Ärzten vermittelt werden sollen. Bisher werden die Ausbildungsinhalte des Medizinstudiums durch die verantwortlichen Lehrkräfte festgelegt, die sich dabei an den Gegenstandskatalogen des IMPP orientieren. Gleiches gilt für die Inhalte der fachärztlichen Weiterbildung, die jeweils in den Weiterbildungsordnungen der einzelnen Landesärztekammern festgelegt werden. Weder die Bundes- noch eine Landesregierung besitzen einen Einfluss auf den Gegenstandskatalog oder die Weiterbildungsordnung für Ärzte.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Welche Behörde oder Stelle ist für die Überprüfung zuständig, ob das in § 13 Abs. 2 SchKG geforderte „ausreichende Angebot an ambulanten und stationären Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen“ tatsächlich (noch) vorhanden ist (z.B. aus Anlass von Beschwerden, in denen ein unzureichendes Angebot beanstandet wird)?

Die Zuständigkeit liegt gemäß § 13 Abs. 2 SchKG bei den Ländern; hier beim Land Hessen.

Frage 2. Anhand welcher Kriterien beurteilt die Landesregierung bzw. die unter 1. genannte Behörde bzw. Stelle, ob das in § 13 Abs. 2 SchKG geforderte „ausreichende Angebot“ tatsächlich vorhanden ist oder nicht?

Frage 3. Ist das in § 13 Abs. 2 SchKG geforderte ausreichende Angebot in Hessen derzeit vorhanden?

Frage 4. Falls 3. unzutreffend: welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um dieses Angebot wiederherzustellen?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Sicherstellungsauftrag nach § 13 Abs. 2 SchKG ist gewährleistet, wenn innerhalb eines Tages unter Nutzung des ÖPNV eine Praxis bzw. Einrichtung erreicht werden und nach Hause zurückgekehrt werden kann. „Wohnortnähe“ sieht das Gesetz nicht vor (vgl. demgegenüber „wohnortnah“ in § 8 Satz 1 SchKG). Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil von 1993 als Eckdaten für eine An- und Rückreise der Schwangeren – auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln – einen Tag veranschlagt. Diese Voraussetzungen sind in Hessen erfüllt.

Frage 5. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung grundsätzlich, um das in § 13 Abs. 2 SchKG geforderte ausreichende Angebot sicherzustellen, wenn sie feststellt, dass dieses nicht (mehr) gegeben ist?

Frage 6. Hält die Landesregierung die Bestimmung des § 13 Abs. 2 SchKG für sinnvoll und zielführend angesichts des Umstandes, dass sie auf das dort geforderte Angebot nur sehr begrenzt Einfluss nehmen kann?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Siehe Antwort auf die Fragen 2 bis 4.

Die ELSA-Studie (Projekt des Bundesministeriums für Gesundheit) – Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer, die unter anderem die medizinische Versorgung untersucht, läuft noch bis Ende 2023. Die Ergebnisse der Studie bleiben abzuwarten.

Frage 7. Wie viele in Hessen tätige Fachärzte für Gynäkologie, die die Weiterbildungsermächtigung für dieses Fach besitzen, vermitteln den ihnen unterstellten Ärzten Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Abtreibung?

Frage 8. Wie viele der unter 7. genannten Ärzte werden in den kommenden 10 Jahren die Altersgrenze erreichen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 9. Hält die Landesregierung den Vorschlag der Bundesfamilienministerin, die verschiedenen Verfahren der Abtreibung zum Gegenstand der ärztlichen

Ausbildung bzw. der Facharztweiterbildung zu machen, für sinnvoll bzw. zielführend?

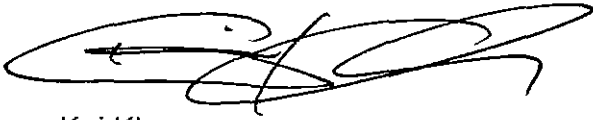
An den medizinführenden Universitäten in Hessen ist das Thema Schwangerschaftsabbrüche lediglich in seinen Grundzügen Gegenstand des Studiums der Humanmedizin. Im Studium ist die Vermittlung der ethischen Aspekte und die operative wie medikamentöse Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen Bestandteil des Curriculums der Studierenden der Humanmedizin. Das Wissen wird in der Regelung durch ein Praktikum der Gynäkologie und Geburtshilfe vermittelt.

Im Rahmen des Medizinstudiums gemäß der Ärztlichen Approbationsordnung (ÄApprO) erfolgt entsprechend keine Schwerpunktsetzung auf den Bereich Gynäkologie. Vielmehr wird die Thematik der Beratung bei Schwangerschaftskonflikten, der Indikationsstellung zum Schwangerschaftsabbruch erst im Rahmen der Facharztweiterbildung vertieft sowie die Kompetenzen zum operativen und medikamentösen Schwangerschaftsabbruch erlangt.

Frage 10. Falls 9. zutreffend: auf welche Weise soll nach Auffassung der Landesregierung der Vorschlag realisiert werden angesichts des Umstandes, dass die Ausbildungsinhalte durch die universitären Lehrkräfte und die Weiterbildungsinhalte durch die Ärztekammern in eigener Verantwortung festgelegt werden?

Wie in der Antwort auf die Frage 9 dargelegt, ist der Bereich Gynäkologie kein Schwerpunkt des Studiums der Humanmedizin. Die verschiedenen Verfahren der Abtreibung sind daher nicht Gegenstand des Studiums der Humanmedizin, sondern werden erst im Rahmen der Facharztausbildung erlernt. Der Inhalt der Facharztweiterbildung wird jedoch durch die Ärztekammer festgelegt.

Wiesbaden, den 29. September 2022

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a horizontal line, positioned above the printed name.

Kai Klose
Staatsminister